

**Zulassungsantrag der Kanal Avrupa Media GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „Kanal Avrupa“**

Aktenzeichen: KEK 539

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Kanal Avrupa Media GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ali Pasa Akbas,
Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 9, 47228 Duisburg,

- Antragstellerin -

Bevollmächtigter: XXX ...,

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Kanal Avrupa“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 18.12.2008 in der Sitzung am 14.07.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Ring, Prof. Dr. Schneider und Wagner entschieden:

Der von der Kanal Avrupa Media GmbH mit Schreiben vom 03.12.2008 an die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten digitalen Fernsehspartenprogramms Kanal Avrupa stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Kanal Avrupa Media GmbH („Avrupa Media“) hat mit Schreiben vom 03.12.2008 bei der LfM die Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms Kanal Avrupa für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 15.12.2008 beantragt. Mit Schreiben vom 18.12.2008 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 24.02.2009 und 08.06.2009 hat die LfM weitere entscheidungsrelevante Unterlagen übersandt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 Kanal Avrupa sendet seit Januar 2005 ein überwiegend in türkischer Sprache veranstaltetes ganztägiges unterhaltungsorientiertes Spartenprogramm. Über Satellit erreicht das Programm Zuschauer in Europa, in der Türkei sowie im Nahen- und Mittleren Osten. Zielgruppe sind die türkischsprachigen Bevölkerungsgruppen im gesamten Sendegebiet mit Schwerpunkt Deutschland. Der Programmschwerpunkt liegt auf Musiksendungen, insbesondere Videoclips türkischer Musiker sowie anderen Musikformaten, die stärker in einen moderierten Kontext eingebunden sind. Weitere Programmelemente von Kanal Avrupa sind Informationssendungen, Dokumentationen, Daily Soaps, Talkshows, Sportsendungen, Zeichentrickfilme und Studiospiele für Kinder. XXX ...

2.2 Das Programm wird frei empfangbar digital über Satellit (Türksat 2A) und die Kabelnetze der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“), Köln, verbreitet. Zusätzlich ist das Programm auf der Homepage des Senders als Live-Stream abrufbar (www.kanalavrupa.tv).

2.3 Plattformvertrag mit Unitymedia

Hinsichtlich der Verbreitung des Programms Kanal Avrupa über die Kabelnetze von Unitymedia hat die Antragstellerin einen „Kurzvertrag zur Programmeinspeisung“ XXX ... vorgelegt. XXX ...

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Kanal Avrupa Media GmbH

Die Avrupa Media wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 04.11.2008 gegründet XXX ... Unternehmensgegenstand ist der Betrieb eines TV- sowie eines Radiosenders, einer Werbeagentur, die Herstellung und der Vertrieb von Videoclips, Zeitschriften sowie aller Tätigkeiten im Bereich Management, Internet und Medien im weitesten Sinne XXX ...

Am Stammkapital sind Ali Osman Akbas mit 65 % und dessen Bruder Mesut Akbas mit 35 % beteiligt XXX ... Zusammen mit Ali Pasa Akbas sind beide zugleich jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer XXX ...

Die Akbas Media Company GmbH, die bisherige Trägerin der Zulassung für das Programm Kanal Avrupa, soll künftig nur noch als Produktions- und Vermarktungspartner tätig sein (s. o. unter I 2.1) Die Avrupa Media soll sich nicht an deren operativen Geschäft beteiligen, sondern nur als Veranstalterin auftreten.

3.2 Gesellschafter

Ali Osman Akbas ist zusammen mit seinen Brüdern Ali Pasa Akbas und Muammer Akbas Gesellschafter der Musikproduktionsunternehmen Akbas Muzik GmbH, Mülheim an der Ruhr, und Akbas Müzik Üretim Sanaye Ve Ticaret Limited Sirketi, Istanbul/Türkei. An der vorerwähnten Akbas Media Company GmbH (Punkt I 3.1) hält Ali Osman Akbas 55 % der Anteile und Ali Pasa Akbas 45 % der Anteile.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung nach Landesrecht. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt. Die Zulassung der Akbas Media Company GmbH für die Veranstaltung des Programms Kanal Avrupa ist bereits zum 15.12.2008 ausgelaufen.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Das Programm Kanal Avrupa ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie ihren Gesellschaftern Ali Osman Akbas und Mesut Akbas gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen.

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.2.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Ein solcher kann sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV ergeben, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

2.2.2 Die KEK hat vor diesem Hintergrund mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. z. B. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hi-

nausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. z. B. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

- 2.2.3** Anhaltspunkte für eine Zurechnung des Programms Kanal Avrupa zu dem Plattformbetreiber Unitymedia bzw. dem Zwischenvermarkter Mediapool gemäß § 28 Abs. 2 RStV bestehen nicht. Insbesondere ergeben sich aus dem Plattformvertrag keine Einflussmöglichkeiten des Plattformbetreibers auf Entscheidungen über die Programmgestaltung i. S. v. § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV (s. o. I 2.3).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Der Veranstalterin liegen keine Angaben zu den Zuschaueranteilen bei den Zuschauern ab drei Jahren gemäß §§ 27, 34 RStV und auch keine sonstigen personenbezogenen Reichweitenangaben vor.

Kanal Avrupa wird in türkischer Sprache veranstaltet. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 RStV werden alle deutschsprachigen Programme in die Ermittlung des für die Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV maßgeblichen Zuschaueranteils einbezogen. Dies schließt aber nicht aus, dass auch fremdsprachige Programme für die Meinungsvielfalt bedeutsam sein können. Die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergebenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt beziehen sich nicht ausschließlich auf deutschsprachige Sendungen. Auch eine einseitige Beeinflussung des türkischsprachigen Bevölkerungsanteils in Deutschland könnte unter besonderen Umständen Relevanz erlangen (vgl. Beschlüsse i. S. TGRT, Az.: KEK 205, III 3, i. S. VIVA Polska, Az.: KEK 188, III 2.2, und i. S. RtvD, Az.: KEK 171, III 2). Dafür gibt es jedoch vorliegend keine Anhaltspunkte.

3.2 Abschließende Feststellung

Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht, so dass der Zulassung des Programms Kanal Avrupa Gründe der Sicherung der

Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Huber Dörr Gounalakis Langheinrich
Mailänder Ring Schneider Wagner